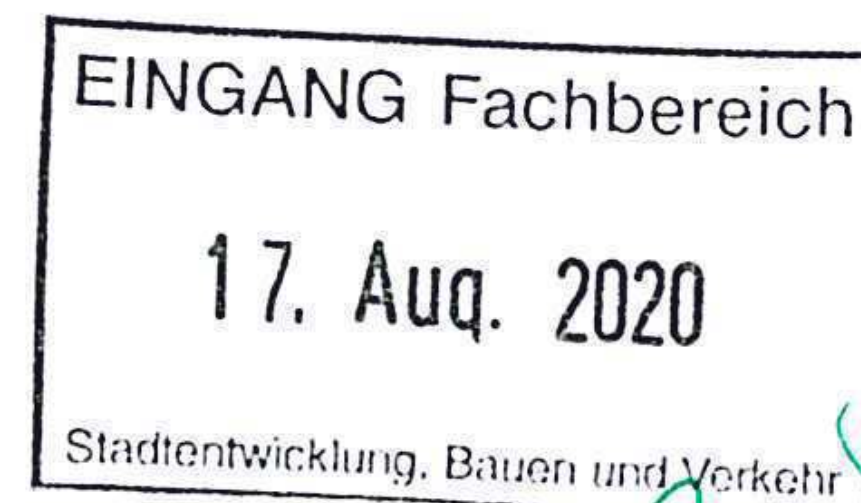


Stadt Finsterwalde NL.
Der Bürgermeister
FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Antrag auf Änderung Flur 6 Flurstück 371

Finsterwalde, den 17.08.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Stoislw
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach bereits mündlicher Anfrage bitte ich Sie in der Flur 6, Flurstück 371 (Anlage 1) um Erweiterung der überbau baren Grundstücksfläche zur Vergrößerung um eventuell größere Stellplätze bzw. Carport-Plätze zu errichten. Analog zu Flur 6, Flurstück 157.

Weiterhin möchte ich Sie bitten, die unzulässig im B-Plan (Anlage 2 und 3) „ Teil B Text “ (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) als zulässig zu erklären.

Eine Umwandlung des gesamten Abschnittes vom allgemeinen Wohngebiet in ein Mischgebiet ist aus meiner Sicht die realistischste Perspektive.
Ich möchte in diesem Zuge darauf hinweisen, dass wir uns an einer der befahrensten Straßen in Angrenzung der o.g. Grundstücke befinden und der Lärmpegel dort die höchste Stufe erreicht, soweit mir bekannt ist. Einem allgemeinen Wohngebiet steht diese Tatsache nicht positiv entgegen.

Ich würde mich über eine positive Rückmeldung sehr freuen.

Hochachtungsvoll

Teil B Text

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

1.1.1 WA 1 und WA 2

Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nach § 1 Abs. 5 und 7 BauNVO sind abweichend von § 4 Abs. 2 BauNVO nur ausnahmsweise im Erdgeschoss (ersten oberirdischen Vollgeschoss) zulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind abweichend von § 4 Abs. 3 nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

1.2.1 M 1

Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

Ausnahmsweise können Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der Gebiete, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, zugelassen werden.

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO sind abweichend von § 6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2.2 M 2 und M 4

Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften

9 Massen

